

# Arbeit, Bildung und Forschung e.V.



## **Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2018**

### **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Vereinszweck .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Aktive Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Fördermitgliedschaft.....	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaft .....	3
§ 7 Mitgliedsbeitrag .....	3
§ 8 Organe .....	3
§ 9 Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	4
§ 11 Vorstand.....	5
§ 12 Beirat.....	5
§ 13 Datenschutz .....	6
§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung.....	6

# **Satzung des Vereins Arbeit, Bildung und Forschung e.V. nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2018**

## **Vorbemerkung**

Sofern in der Satzung die weibliche Form verwendet wird, ist die männliche Form mitgemeint. Sie wird zur sprachlichen Vereinfachung nicht immer mitgenannt.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeit, Bildung und Forschung e.V.“ Die Kurzform lautet „ABF e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer VR 5933 Nz im Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Wissenschaft und Bildung, um einen Beitrag zur menschengerechten Gestaltung von Arbeitsbedingungen zu leisten. Dies soll vor allem in den folgenden Bereichen und auf folgende Art und Weise geschehen
  - a) Arbeitnehmerinnenorientierte wissenschaftliche Forschung im Rahmen der Tätigkeit der Vereinsmitglieder auf den Gebieten, die für die Gestaltung von Arbeitsbedingungen und die Vermittlung entsprechender Kenntnisse von Belang sind:
    1. Verbesserung von Arbeitsbedingungen
    2. Abbau von Arbeitsbelastungen
    3. Erhöhung der Arbeitssicherheit und
    4. Entwicklung übergreifender Strategien zur Humanisierung der Arbeit.Die Forschung wird im Wesentlichen im Rahmen von Forschungsprojekten mit jeweils begrenzter Zeitdauer betrieben. Die Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
  - b) Bildungsarbeit, die arbeitsbezogene Qualifikation sowie Erkenntnisse über Auswirkungen bestimmter Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls Möglichkeiten ihrer Veränderung vermitteln soll. Dies geschieht in Seminaren und Veranstaltungen, die vom Verein durchgeführt werden oder nach näherer Vereinbarung mit geeigneten Trägern gestaltet werden. Die Bildungsarbeit dient dazu, die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit Interessierten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Verein kann diesem Zweck dienliche Lehr- und Forschungseinrichtungen schaffen und unterhalten und Lehr- und sonstige Veranstaltungen durchführen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein darf zur Mittelbeschaffung auch vermögensverwaltend tätig werden.

#### **§ 4 Aktive Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Tätigkeit des Vereins durch wissenschaftliche oder praktische Arbeit oder durch Beratung zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund eines schriftlichen Antrags. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Änderungen seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung diese dem ABF e.V. schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss oder durch Streichung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt unberührt.
- (5) Ist ein aktives Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder unentschuldigt drei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen fern geblieben, kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichungen sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Über den Ausschluss von Mitgliedern in anderen Fällen als in Absatz (5) entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (2) Die Fördermitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Austritt und Ausschluss erfolgen nach § 4 Abs. 4 und Abs. 6. Die Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Fördermitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Über die Höhe des jährlichen Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- (2) In der Beitragsordnung wird nach aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden.

#### **§ 8 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Beirat
- (2) Alle Organe treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Fördermitglieder.
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann für eine konkrete Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist zu Beginn der Versammlung durch das abstimmende Mitglied gegenüber der Versammlungsleiterin nachzuweisen.
- (3) Als Gast mit Rede- und Antragsrecht nehmen auch Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirats teil, sofern diese nicht bereits auf Grund von Absatz (1) teilnehmen. Förder- und Ehrenmitglieder können mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen, bei Satzungsänderung oder Auflösung mit einer Frist von 1 Monat, durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladungen und Unterlagen können Mitgliedern, die diesem Verfahren zugestimmt haben, auch elektronisch zugeschickt werden. Die Einladung gilt als fristgerecht zugegangen, wenn sie 2 Wochen bzw. 1 Monat vor dem Termin an die letzte dem Verein mitgeteilte postalische oder elektronische Anschrift verschickt wurde.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Registergericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und von der Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
  1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, getrennt nach Funktion
  2. den Stand und die Planung der Arbeit
  3. die Genehmigung der verabschiedeten strategischen Planung und des Wirtschafts- und Investitionsplans
  4. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben durch den Verein
  5. die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses
  7. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  8. die Entlastung des Vorstandes
  9. den Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern/innen. Zusätzlich kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt werden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Angemessene Aufwandspauschalen über die nachgewiesenen Auslagen hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig werden soll. Es genügt hierfür die Verabschiedung eines entsprechenden Wirtschaftsplans. In allen den Anstellungsvertrag betreffenden Angelegenheiten vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein gegenüber dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte, die mit einer wirtschaftlichen Verpflichtung bis zu einer Höhe von EUR 20.000,-- (bei Dauerschuldverhältnissen gerechnet bis zum nächsten Kündigungstermin) verbunden sind. Diese Einzelvertretungsbefugnis gilt nicht für
  - a) Abschluss von Darlehensvereinbarungen
  - b) Einräumung von Sicherheiten, gleich aus welchem Rechtsgrund
  - c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Schuldbeitritte
  - d) Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte
  - e) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf und nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (5) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haften nicht für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Vorstandes statt.
- (7) Mit der Eintragung in das Vereinsregister gilt die Vorstandswahl als ordnungsmäßig erfolgt.
- (8) Der Vorstand soll in der Regel zweimonatlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Vorstandsmitgliedern kurzfristig zugänglich gemacht.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder an einer Vorstandssitzung (auch fernmündlich, per Skypekonferenz o.ä.) teilnehmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen fernmündlich oder schriftlich fassen.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt. Die Mitgliederversammlung kann der Ernennung widersprechen. Eine Wiederernennung ist möglich. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Beirats abberufen.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein.

- (4) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand auf Beschluss oder vom Vorstand auf Antrag eines Mitglieds des Beirats mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates mit dem Recht zur Aussprache teil, sofern der Beirat nicht anders beschließt.
- (5) Der Beirat tritt nach Bedarf möglichst einmal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von der Sitzungsleitung unterschrieben wird. Die Protokolle werden den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand kurzfristig zugänglich gemacht.
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins bei der Verwirklichung des Zweckes zu beraten. Dazu kann er Empfehlungen geben, die im Vorstand besprochen werden.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung sowie (so vorhanden) Telefon und E-Mail) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt
- (3) Öffentlichkeitsarbeit: Der Verein informiert die Öffentlichkeit über Seminare, Workshops, Projekte etc. über unterschiedliche Medien wie Website, Vereinszeitschrift. Dabei können personenbezogene Daten der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Bei Austritt werden Name, Adresse und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Eine schriftliche Abstimmung (per Postbrief oder E-Mail) zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ist möglich; das Votum muss spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim ABF eingegangen sein. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss ihre Stimme abgeben. Enthaltungen werden hierbei berücksichtigt. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sollte während einer Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung das gem. (1) geforderte Quorum nicht erreicht werden, ist innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine nachfolgende Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort werden Beschlüsse zur Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die gemeinnützige „Hans-Böckler-Stiftung“ in Düsseldorf, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Ziele und Aufgaben von § 2 zu verwenden.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 22. April 2005 und ist auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2018 beschlossen worden.